

Kurzbeurteilung der Bilateralen I (ohne Personenfreizügigkeit)

Technische Handelshemmnisse

Inhalt des Vertrags: Der Vertrag über technische Handelshemmnisse vereinfacht gegenseitig die Produktezulassung. Ein Schweizer Exporteur, der ein Produkt im europäischen Markt absetzen will, muss die Einhaltung der Vorschriften nur noch von *einer* Zertifizierungsstelle in der Schweiz oder in der EU überprüfen lassen. Die Firmen sparen damit Zeit und Geld. Der Vertrag vereinfacht den Handel mit allen zertifizierten Produkten.

Beurteilung: Bereits vor diesem Vertrag hat die Schweiz – vor allem über die Wirtschaft – diese Vereinfachung in Absprache mit europäischen Firmen erreicht. Ein Wegfall dieses Vertrages wäre für die Schweiz kein grosses Problem. Zudem haben die Firmen in der EU das gleiche Interesse an einer einfachen Zulassung, denn die Schweiz importiert wesentlich mehr Güter aus der EU (gemäss Eurostat im Jahr 2014 für 130,6 Milliarden Franken) als sie in die EU exportiert (114,04 Franken). Ohne dieses Abkommen wäre der Export sowohl für die EU-Staaten als auch für die Schweiz etwas komplizierter, aber keineswegs gravierend. Die Kosten der technischen Handelshemmnisse liegen bei lediglich 0,08 bis 0,16 % unseres Exportvolumens.

Öffentliches Beschaffungswesen

Inhalt: Die Ausschreibungspflicht für Beschaffungen oder Bauten wird ausgedehnt, und zwar auf Gemeinden sowie auf Aufträge gewisser privater Unternehmen. Schweizer Firmen bietet sich damit die Chance, in der EU an Ausschreibungen im Verkehrs- oder Energiebereich teilzunehmen. Im Inland soll der verstärkte Wettbewerb zu tieferen Preisen und damit Einsparungen führen.

Beurteilung: Die Ausschreibungspflicht für öffentliche Aufträge wird in erster Linie durch die WTO-Abkommen geregelt; diese betreffen aber nur Aufträge ab 8,5 Millionen Franken. Die zusätzlichen Bestimmungen durch das EU-Abkommen sind eine Verbesserung, die aber nicht so bedeutend ist, dass ein Wegfall spürbare Nachteile mit sich bringen würde. Dieser Vertrag liegt eindeutig im Interesse der EU, denn Schweizer Firmen sind diesbezüglich schlicht nicht konkurrenzfähig.

Landwirtschaft

Inhalt: Der Export und der Import von Agrarprodukten wird in gewissen Bereichen vereinfacht. Beim Käse herrscht Freihandel, die Zolltarife für Früchte, Gemüse und Fleischspezialitäten wurden gesenkt. Zudem wird in verschiedenen Bereichen die Gleichwertigkeit der Produktvorschriften anerkannt, etwa beim Handel mit Futtermitteln, beim Pflanzenschutz und in der biologischen Landwirtschaft.

Beurteilung: Da die Schweiz ein hohes Preisniveau aufweist und – im Vergleich zu den meisten EU-Ländern – einen relativ geringen Selbstversorgungsgrad, ist es schwer zu sagen, ob dieses Abkommen den Schweizer Bauern oder jenen in der EU mehr bringt. Sicher ist: Ein Wegfall hätte keine spürbaren Auswirkungen.

Landverkehr

Inhalt: Das Abkommen öffnet den Markt für den Transport von Personen und Gütern zwischen der Schweiz und der EU. Schweizer Transporteure können Güter von einem EU-Staat in einen anderen befördern. Gleichzeitig sichert der Vertrag die Verlagerungspolitik europapolitisch ab: Die EU akzeptiert die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe von maximal 325 Franken, die Schweiz erhöht die Gewichtslimite für Lastwagen auf 40 Tonnen. Um den Gütertransport möglichst auf die Schiene zu verlagern, hat die Schweiz für die EU die rund 25 Milliarden Franken teure NEAT gebaut, die 1989 auf 7,6 Milliarden Franken veranschlagt worden war.

Beurteilung: Dieses Abkommen ist für die EU sehr wichtig. Ohne Vertrag ist der freie Landverkehr auf der Nord-Süd-Achse für die EU-Länder nicht gewährleistet. Die Schweiz subventioniert zudem jede Transitfahrt von Grenze zu Grenze mit rund 300 Franken. Darum wird die EU dieses Abkommen niemals fallenlassen. Für die Schweiz hingegen hätte der Verzicht auf das Abkommen Vorteile: Sie könnte den Verkehr von Grenze zu Grenze selbst regeln, eine tiefere Gewichtslimite (zum Beispiel 28 statt 40 Tonnen) vorschreiben und damit die buchstabengetreue Umsetzung der Alpeninitiative ermöglichen. Die Schwerverkehrsabgabe für Lastwagen ist nicht an dieses Abkommen gebunden.

Luftverkehr

Inhalt: Das Abkommen gewährt Fluggesellschaften schrittweise Zugangsrechte zu den gegenseitigen Luftverkehrsmärkten. Schweizer Airlines erhalten das Recht, Flughäfen in der EU diskriminierungsfrei anzufliegen.

Beurteilung: Das Abkommen bringt allen Fluggesellschaften den diskriminierungsfreien Zugang zu den Flughäfen der EU-Mitgliedstaaten. Allerdings hat sich die Schweiz verpflichtet,

ohne Mitbestimmungsrecht auch das künftige Flugverkehrsrecht von der EU zu übernehmen. Dass bei einem Wegfall der Flugbetrieb zusammenbrechen würde, ist äusserst unwahrscheinlich. Sperrungen von EU-Flughäfen für unsere Fluggesellschaften kämen einem Wirtschaftskrieg gleich – so als würde die Schweiz den Nord-Süd-Verkehr auf der Strasse für die EU völlig sperren. Aber selbst bei einem solchen Szenario würde die Schweiz nicht untergehen. Sehr viele Fluggesellschaften auf der ganzen Welt wollen die Schweiz so oder so anfliegen.

Forschung

Inhalt: Schweizer Forschende und Firmen können sich an den Forschungsprogrammen der EU beteiligen und davon wissenschaftlich, technologisch und wirtschaftlich profitieren, allerdings zu hohen Kosten. Das Abkommen wurde 1999 im Rahmen der Bilateralen I abgeschlossen und 2004 und 2007 erneuert, wobei es nicht mehr der Guillotine-Klausel unterstellt wurde. Seit Ende 2013 ist kein Abkommen mehr in Kraft; für das Anschlussprogramm „Horizon 2020“ hat die EU eine Verdoppelung unseres Beitrages verlangt, das sind 10% des Bundesbudgets für Bildung, Forschung und Innovation.

Beurteilung: Im internationalen Vergleich belegen unsere Hochschulen Spitzenplätze, und sie arbeiten am häufigsten mit amerikanischen Hochschulen zusammen. Die Forschungsprogramme der EU sind eher ineffizient, die Resultate sind bescheiden. Würde sich die Schweiz nicht mehr daran beteiligen, sondern die gleichen Mittel im Inland konzentriert einsetzen, hätte man nicht nur Forschungstätigkeit, sondern auch Resultate. Unser Bildungs- und Forschungsplatz regelt sein Verhältnis zur EU mit bilateralen Verträgen, benötigt aber keine weiteren Konzessionen an Brüssel.

Fazit: Die Schweiz könnte (bei Anwendung der Guillotine-Klausel) ohne grosse Probleme auf die Bilateralen I verzichten. Die Beibehaltung der Personenfreizügigkeit wäre wesentlich gravierender.

Hans Fehr, 24.10.2017